

## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH (SBS)

### Netzanschlusskosten

Für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses an das Versorgungsnetz der SBS werden Netzanschlusskosten, bestehend aus Basispreis (Anschlusslänge < 25m) und Individualpreis (Anschlusslänge > 25m) pauschal berechnet. Der Standard-Netzanschluss der SBS stellt die Verbindung des öffentlichen Verteilnetzes mit der Kundenanlage dar, die an dem Hauptleitungs-, bzw. Versorgungsleitungsabzweig im erschlossenen Gebiet beginnt und in der Regel mit der Wasserzählereinbaugarnitur endet. Es gilt: Bis zu einer **Gesamtlänge ab Abgang Hauptleitung von 25 m**, bis zu einer Rohrnennweite von d63 in PE und einer Wassermessereinbaugarnitur bis Q3=6.

Exklusive der erforderlichen Tiefbauarbeiten im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich. Für Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich, dürfen ausschließlich hierfür nur zugelassene Unternehmen tätig werden. Im nicht öffentlichen Bereich, können Arbeiten in Eigenleistungen des Anschlussnehmers - nach fachlicher Maßgabe der SBS - erfolgen.

Die anerkannten Regeln der Technik verlangen heute den Einbau zugelassener und zertifizierter Hauseinführungen. Nur so kann im Bereich der Hauseinführung eine fachlich korrekte Abdichtung gegen das Eindringen von Gasen oder Wasser in das Haus gewährleistet werden. Hauseinführungen müssen der DIN 18322, DIN 18195 und der DVGW VP 601 entsprechen. Die Lieferung und Montage der Hauseinführung ist nicht Bestandteil des Standard-Netzanschlusses!

### Netzanschlusskosten

	Nettopreis	Bruttopreis*
<b>Standard-Netzanschluss</b>		
<b>Basispreis &lt; 25m</b> für einen Standard-Netzanschluss, beinhaltet die Lieferung, Verlegung und Montage von einer HA-Trinkwasserleitung bis zu einer Nennweite von d63 und die Anbindung an das Hauptversorgungssystem in vorhandenem Leitungsgraben / vorhandener Baugrube, sowie die Lieferung und Montage der erforderlichen Wasserzählereinbaugarnitur bis Q <sub>3</sub> =10, pauschal:	2.100,00 €	2.047,00 €
<b>Individualpreis &gt; 25m</b> Für Mehrlängen zum Basispreis, bis zur technisch möglichen Länge (richtet sich u.A. nach dem Druck und Spitzendurchfluss), pauschal:	84,00 €/m	89,88 €/m
<b>Verbindungs-<u>muffe</u> / -<u>Kupplung</u></b> Zur Fertigstellung von bereits vorverlegten Anschlüssen, beinhaltet die Lieferung und Montage einer Verbindungskupplung und Zubehör, in vorhandener Baugrube, bei einer HA-Trinkwasserleitung bis zu einer Nennweite von d63, pauschal:	140,00 €/St.	149,80 €/St.
<b>Netzanschluss &gt; d63, oder über Wasserzählerschacht:</b>	nach Individualangebot	

## Änderung des Netzanschlusses

Die Kosten für eine Änderung des Netzanschlusses, die durch den Anschlussnehmer bzw. -nutzer zu vertreten ist oder auf dessen Wunsch erfolgt, wird nach tatsächlichem Aufwand individuell berechnet.

nach Individualangebot

## Provisorische Anschlüsse (z.B. Bauwasser)

### Netzanschlusskosten - Sonstige

	Nettopreis	Bruttopreis*
<b>Standard-Netzanschluss „Bauwasser“</b>		
Wird ein Bauwasser-Anschluss an einen für die spätere Fertigstellung bereits vorverlegten Anschluss errichtet, so werden die Montagearbeiten und die zeitweise zur Verfügungstellung der Wasserzählereinbaugarnitur, an bauseits vorhandener Montagemöglichkeit, pauschal berechnet:	110,00 €	117,70 €
<b>Standrohr-Entnahme für Bauwasser und Sonderzwecke</b>		
Wir verweisen auf die Anlage II - Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH zur AVBWasserV, hier: Wasserbezug über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler - gemäß § 22 Absatz 4 AVBWasserV		
Sicherheitsleistung:	500,00 €	nicht steuerbar
Bearbeitungspauschale:	70,09 €	75,00 €
Mietpreis	2,80 €/d	3,00 €/d
<b>Netzanschluss - Fliegende Bauten - Marktanschlüsse</b>		
Nach entsprechender Abstimmung, Leistungsbedarf:		nach Aufwand

## Inbetriebsetzung

### Inbetriebsetzungskosten

	Nettopreis	Bruttopreis*
Für die Inbetriebsetzung eines Trinkwasserhausanschlusses, durch Setzen des Wasserzählers, pauschal:	99,00 €	105,93 €

## Vergebliche Wege

### Kosten für vergebliche Wege

	Nettopreis	Bruttopreis
Vergebliche Wege, die der Anschlussnehmer bzw. -nutzer zu vertreten hat:	49,50 €/Fahrt	58,91 €/Fahrt

## Unterbrechung und Wiederherstellung

### Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

	Nettopreis	Bruttopreis
Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung bei vorhandener Trennvorrichtung:	49,50 €/Anlass	58,91 €/Anlass
Unterbrechung der Versorgung durch physikalische Trennung des Netzanschlusses, sowie Wiederaufnahme nach der phys. Trennung:	nach Individualangebot	

### Baukostenzuschuss

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks bemessen. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

Ein weiterer Baukostenzuschuss darf verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

Als Straßenfrontlänge gilt die größte Länge der Grundstücksgrenze an einer anbaufähigen Straße bzw. einem anbaufähigen Weg oder Platz. Bei nicht gerader Straßenführung oder Eckgrundstücken gilt als Straßenfrontlänge die Länge der Verbindungslinie zwischen den äußersten Eckpunkten des Grundstückes an anbaufähigen Straßen, mindestens jedoch 50% der Länge der Grundstücksgrenzen an allen anbaufähigen Straßen. Die zu berechnende Mindestfrontlänge beträgt 15 m. Die ermittelte Länge wird auf volle Meter aufgerundet.

### Baukostenzuschuss für Haushaltskunden nach Straßenfrontlänge

	Nettopreis	Bruttopreis**
Für den Standard-Netzanschluss bis da63	41,74 €/m	44,67 €/m
Für alle anderen Anschlüsse:	nach Individualangebot	

\*\* gemäß Veröffentlichung vom 01.09.2021

## Mahnkosten

### Mahnkosten

	Nettopreis	Bruttopreis
Mahnkosten (pro Anmahnung fälliger Rechnungen):	4,00 €	nicht steuerbar

## Sonstiges

### Nachprüfung von Messeinrichtungen §19 AVBWasserV

	Nettopreis	Bruttopreis
Wenn sich bei der Befundprüfung herausstellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, wird für den Ausbau des zu prüfenden Zählers, den Einbau eines neuen Zählers und der Versand zur Prüfstelle, sowie die Bearbeitung, berechnet, pauschal:	188,00 €	223,72 €

### Frostschäden an Messeinrichtungen

	Nettopreis	Bruttopreis
Für den Wechsel eines Wasserzählers mit Frostschaden, sowie weiterer Schäden (Haftpflicht) wird berechnet:	nach Individualangebot	
Erneuerung einer entfernten Plombe an der Zählerverschraubung:	ohne Berechnung	

## Hinweise

In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten (derzeit \* 7% sonst 19%). Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Preisblatt gültig ab 01.01.2024.